

Antrag auf Abzug von nicht eingeleitetem Wasser in die Abwasseranlage
(Nachweis durch Einbau eines Zwischenzählers)

Bitte Hinweise lesen!!!

1) Antragsteller

Name	Vorname
Anschrift	
Telefon/Email	

2) Angaben zum Grundstück Lübbecke,

Gemarkung	Flur	Flurstück
Straße und Hausnummer		
katasterliche Größe – m ²		

Erklärung

Für das o.g. Grundstück wird beantragt, dass die verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr in Abzug gebracht wird. Mir ist bekannt und bewusst, dass unrichtige oder unvollständige Angaben abgabenrechtliche, ordnungswidrigkeitenrechtliche oder strafrechtliche Folgen haben können.

Datum

Unterschrift

3) Einbau Zwischenzähler (durch Fachfirma auszufüllen)

Datum des Einbaus	Zählerstand bei Einbau
Fabrikat (inkl. Größenangabe in Zoll)	Zählernummer
Datum der letzten Eichung	Zähler verplombt am:
Name und Anschrift der Firma	

Erklärung

Der zum Nachweis erforderliche geeichte Zähler ist an gut zugänglicher Stelle eingebaut. Der Zähler muss gemäß den in §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Zeiträume durch einen neuen, geeichten Zähler ersetzt werden.

Datum

Unterschrift/Stempel der Fachfirma

(wird von der Verwaltung ausgefüllt)

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
2/KA

1) Eingang der Erklärung

Datum

2) Vermerk Technik:

Der ordnungsgemäße Zählereinbau als Voraussetzung für den Abzug der Wassermenge bei den Abwassergebühren wird bestätigt.

i.A.

3) Mitteilung zur Abrechnung an

SW

GBA

durch

Handzeichen

4) Z. d. A.

Hinweise

Folgende Hinweise möchten wir Ihnen zu Ihrem Antrag übermitteln:

- ❖ Frischwassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten worden sind und nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen, können auf Antrag von der zu veranlagenden Schmutzwassermenge abgezogen werden. Der Nachweis obliegt den Gebührenpflichtigen. (§ 12 Abs. 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke „Der Nachweis ist schlüssig und lückenlos zu führen“)
- ❖ Den Nachweis der nicht zugeführten Wassermengen muss der Gebührenzahler erbringen - anhand eines **geeichten und verplombten** Wasserzählers, dessen Einbau **durch eine Fachfirma** zu erfolgen hat.
- ❖ Dieser Wasserzähler muss gemäß § 34 Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Verbindung mit Anlage 7 MessEV nach 6 Jahren neu geeicht werden. Die Kosten für den erstmaligen Einbau sowie den jeweiligen Austausch sind vom Antragsteller selbst zu tragen.
- ❖ Die Zapfstelle muss nach außen geführt sein. Von der Zapfstelle darf keine Einleitung in die Kanalisation erfolgen. Es kann ein Abzug **nicht berücksichtigt** werden, wenn die Wasserentnahme an Zapfstellen erfolgt, die sich in Kellerräumen oder Garagen befinden und einen direkten Zugang zur Kanalisation haben (z.B. Bodenabläufe, Waschbecken, etc.).
- ❖ Die Stadt Lübbecke ist unmittelbar nach dem Einbau des Zählers hierüber zu informieren.
- ❖ Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **ohne** den Nachweis der nicht zugeführten Wassermengen sowie der Verwendung eines Wasserzählers mit den genannten Voraussetzungen ein Abzug **nicht möglich** ist.
- ❖ Jeder Gebührenzahler muss selber prüfen, ob sich der Einbau eines Wasserzählers lohnt.

Die Stadt Lübbecke verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um Ihr Anliegen zu bearbeiten. Wir halten uns dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechtes sowie anderer einschlägiger Vorschriften. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Dezernat 2 – Kommunalabgaben, über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der allgemeinen Datenschutzerklärung oder dem Informationsblatt Datenschutz: Festsetzung bzw. Erstattung von Abwassergebühren. Diese können Sie unter www.luebbecke.de/datenschutz abrufen oder auf Nachfrage im Bereich Dezernat 2 – Kommunalabgaben erhalten.

Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen

Datum/Unterschrift

Bei Rückfragen können Sie weitere Infos erhalten bei:
Stadt Lübbecke, Kommunalabgaben, Tel.: 05741/276-200